



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion V (Abfallwirtschaft,
Chemiepolitik und Umwelttechnik)
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
BMNT- GSt/UV/CS/Hu Christoph Streissler DW 12168 DW 12105 14.1.2020
UW.1.2.2/00
94-V/5/2019

Bundesgesetz, mit dem das Biozidproduktegesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Im Rahmen der Überprüfung der Wirksamkeit der EU-Biozidprodukte-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) hat die Europäische Kommission unter anderem untersucht, ob die Risiken ausreichend kontrolliert sind, denen berufsmäßige Verwender von Biozidprodukten ausgesetzt sind (Mitteilung COM(2016) 151). Sie hat festgestellt, dass in Bezug auf die berufsmäßige Verwendung auf die Entwicklung von Leitliniendokumenten im Verbund mit Schulungen der Anwender*innen gesetzt werden sollte, dass aber im Übrigen der Schutz der Arbeitnehmer*innen gewährleistet ist.

Mit der vorliegenden Novelle des Biozidproduktegesetzes soll dementsprechend die Möglichkeit normiert werden, dass das für die Vollziehung der EU-BiozidprodukteV zuständige Bundesministerium (derzeit BMNT) im Rahmen der Zulassung bestimmter Produktarten Risikominderungsmaßnahmen mittels Leitlinien vorgibt.

Weiters sollen mit der Novelle Bestimmungen im Bereich des Datenschutzes angepasst werden. Schließlich werden im Einklang mit dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) Bestimmungen zur Beschwerde und zum Eintrittsrecht des zuständigen Bundesministeriums sowie zur Revision für Verfahren vor den Verwaltungsgerichten aufgenommen, um eine bundeseinheitliche Vollziehung des BiozidprodukteG sicherzustellen.

Aus Sicht der BAK bestehen gegen die vorgesehenen Änderungen keine Einwände.

 @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	17.01.2020 7:41
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.